



BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

für die Stadtbücherei Garching b. München

vom 15.07.1996

aktualisiert am 14.02.2002

Gebührenordnung vom 06.11.2001

§ 1 Aufgaben

Die Stadtbücherei ist eine öffentlich – gemeinnützige Einrichtung und steht allen Benutzerinnen und Benutzern zur Mediennutzung grundsätzlich gebührenfrei zur Verfügung (s. Ziffer 12).

Die Stadtbücherei hat folgende Aufgabe:

- ihre Bestände in den Räumen der Bücherei zur Nutzung bereitzustellen
- die Bestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei auszuleihen
- Auskünfte zu erteilen
- sich den Aufgaben der Leseförderung zu stellen.

§ 2 Benutzerberechtigung

Die Benutzung der Bücherei steht allen Personen frei. Juristische Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten mit Sitz im Gebiet der Stadt Garching b. München sind nutzungsberechtigt.

§ 3 Büchereiausweis

Wer die Stadtbücherei benutzen will, hat bei dieser unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes einen Büchereiausweis zu beantragen. Auf Wunsch der Bücherei muß ein aktueller amtlicher Wohnungsnachweis vorgelegt werden. Der Ausweis ist nicht übertragbar **und bleibt im Eigentum der Bücherei.**

Mit der Antragstellung für einen Büchereiausweis verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Bei Kindern und Jugendlichen unterschreiben die Eltern oder Erziehungsberechtigten die Verpflichtungserklärung auf dem Antrag.

Der Büchereiausweis ist bei jeder Ausleihe unaufgefordert vorzulegen. Der Benutzer haftet für jeden Schaden, der durch Mißbrauch des Leserausweises entsteht. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich der Stadtbücherei anzuzeigen. Wenn die Voraussetzungen für die Nutzung nicht mehr gegeben sind, ist der Ausweis zurückzugeben. Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei mitzuteilen.

Der Benutzer ist mit der maschinellen Speicherung seiner Daten ausschließlich zu Büchereizwecken einverstanden.

§ 4 Ausleihbeschränkungen

Die maximale Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgegeben werden, ist beschränkt und wird von der Büchereileitung festgelegt.

Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Medien oder der Begleichung von Gebühren in Verzug ist, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.

§ 5 Leihfrist

Die Leihfrist ist beschränkt und wird von der Büchereileitung festgesetzt. Sie kann jederzeit verkürzt werden, wenn dies erforderlich ist. Sie kann auf Antrag bis zu höchstens zweimal verlängert werden, wenn die entliehenen Medien nicht vorbestellt sind. Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung der Stadtbücherei.

Ständig erneute Ausleihe ein und desselben Mediums ist nicht zulässig.

§ 6 Vorbestellung

Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es vorbestellt werden. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das Medium vorliegt; es wird eine Woche zur Abholung bereitgehalten.

§ 7 Leihverkehr

Der Benutzer kann in der Stadtbücherei jedes ausleihbare Medium über den bayerischen Leihverkehr bestellen.

§ 8 Kopien

Von den Beständen der Stadtbücherei dürfen Reprographien, Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen nur mit Genehmigung der Büchereileitung im Rahmen des Urheberrechtes und sonstiger Rechte aller Art hergestellt werden.

§ 9 Behandlung der Medien, Schadensersatzpflicht

Die Benutzer haben die ihnen anvertrauten Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen jeder Art, auch Unterstreichungen, die Berichtigung von Fehlern und das Umbiegen von Blättern, das Durchzeichnen, das Brechen von Tafeln und Karten, das Überspielen und Löschen von Tonband- und Videokassetten ist untersagt.

Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.

Der Benutzer hat den Zustand der ihm im Rahmen der Ausleihe übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird davon ausgegangen, daß er die Medien in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

Für verlorene, nicht fristgerecht zurückgegebene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien hat der Benutzer, auch wenn ihm kein persönliches Verschulden nachzuweisen ist, in angemessener Frist ein Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist ihm dies nicht möglich, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Bücherei, entweder den angemessenen Wertersatz zu verlangen oder auf Kosten des Benutzers ein Ersatzexemplar, ein anderes Medium oder eine Kopie zu besorgen. Die Kosten werden ihm in Rechnung gestellt.

§ 10 Allgemeine Benutzungsbedingungen

Alle Benutzerinnen und Benutzer werden gebeten, sich bibliotheksgerecht zu verhalten. Essen und Trinken ist ausschließlich im Lesegarten gestattet. Rauchen ist verboten.

Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

Mäntel, Taschen und Mappen sind in der Garderobe abzugeben. Eine Haftung hierfür wird nicht übernommen.

Vor Verlassen der Büchereiräume sind auf Verlangen Taschen und Mappen offen vorzuzeigen.

Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 11 Meldepflicht

Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 3 Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Bücherei zu verständigen und für die Desinfektion der Medien zu sorgen.

§ 12 Gebührenregelung

Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich gebührenfrei. Von der Gebührenfreiheit sind die in der Anlage (Gebührenordnung) aufgeführten Gebühren ausgenommen.

§ 13 Verstöße

Wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsordnung können befristeten oder dauernden Ausschluß von der Benutzung der Stadtbücherei nach sich ziehen.

§ 14 Öffnungszeiten

Die Stadtbücherei ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	von 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Dienstag bis Freitag	von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Vorübergehende Änderungen bzw. Einschränkungen bleiben vorbehalten.

Garching b. München, 14.02.2002
STADT GARCHING B. MÜNCHEN

Helmut Karl
Erster Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zur Benutzungsordnung

Gebührenordnung

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | a) Bestellgebühr nach Ziffer 6 dieser Gebührenordnung | 0,50 € |
| | b) Bestellgebühr nach Ziffer 7 dieser Gebührenordnung | 0,50 € |
| 2. | Zweitausstellung eines Büchereiausweises | 2,50 € |
| 3. | Säumnisgebühr bei schuldhafter Überschreitung der Leihfrist für alle Medien je Tag und Medium (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre die Hälfte) | 0,10 € |
| | Die Obergrenze für Säumnisgebühren ist auf 5 € je Medium (Kinder und Jugendliche die Hälfte) festgesetzt | |
| | Nach der 2. Mahnung erstellt die Bücherei eine Rechnung über die Gebühren und die fehlenden Medien | |
| 4. | Für kleinere Schäden an Büchern, Spielen und Karten, verlorengegangene CD / MC oder Videohüllen werden berechnet zwischen | 1,00 € und 4,00 € |
| | Verloren gegangene Textbeilagen und Texthefte sind zu ersetzen | |
| 5. | Bei Rechnungsstellung fällt an Gebühren an | 10,00 € |
| 6. | Ab geschuldeten Gebühren in Höhe von 25 € (Kinder / Jugendliche unter 18 Jahren 12,50 €) und mehr, werden keine Medien mehr abgegeben, bis nicht die volle Gebührenschild beglichen ist. | |
| 7. | Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. | |

STADT GARCHING B. MÜNCHEN, 06.11.2001

Helmut Karl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende aktualisierte Benutzungsordnung für die Stadtbücherei wurde am 21.02.2002 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.02.2002 angeheftet und am 21.03.2002 wieder abgenommen.

Die aktualisierte Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Garching b. München ist am 14.02.2002 in Kraft getreten.

Garching b. München, 21.02.2002

Helmut Karl
Erster Bürgermeister